

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 01 Stadt Wriezen Bürgermeister Herrn Siebert Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	09.12.2020	Die Belange der Stadt Wriezen werden durch die Planung nicht berührt. Für das weitestgehende Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 02 Gemeinde Letschin Bürgermeister Herrn Böttcher Bahnhofstr. 30a 15324 Letschin (Nachbargemeinde)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 03 Gemeinde Oderaue c/o Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	27.11.2020	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 04 Gemeinde Neutrebbin c/o Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	25.11.2020	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 05 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>26.11.2020</p>	<p>Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p>Erläuterungen Grundsätzlich stehen allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die Potenziale der Innenentwicklung quantitativ unbegrenzt zur Verfügung. Nach der Begründung zum Ziel Z 5.5 LEP HR sind dies insbesondere Flächen im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die beabsichtigte 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin (Ortsteil Neulewin) den Zielen der Raumordnung derzeit nicht entgegensteht.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) • Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (RegPl-W) vom 28.05.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 (ABl. Nr. 41, S. 930) <p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bitten, <ul style="list-style-type: none"> o Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; o bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); o Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergän- 	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>zend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;</p> <p>o dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@ql.berlin-brandenburg.de.</p> <ul style="list-style-type: none"> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 		
<p>Nr. 06 Landkreis Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow</p>	<p>18.11.2020</p>	<p>Eingangsbestätigung</p> <p>Bauordnungsamt</p> <p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:</p> <p>Die 1. Änderung der vorgenannten Satzung verfolgt das Ziel, zu den bereits mit der rechtswirksamen KES klargestellten Grenzen des Innenbereichs, Ergänzungsflächen (E1 und E2) für Bauland zum Wohnbedarf hinzuzuziehen. Diese Flächen sind durch den Ortsteil Neulewin vorgeprägt und gliedern sich sinnvoll in das Ortsgefüge. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Ortes Neulewin weist für beide Flächen „Grünfläche“ im vorderen, bebaubaren Grundstücksteil (straßenseitig) aus.</p> <p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur 1. Änderung der KES.</p> <p>(A1) In der Begründung zu der Änderung wird festgehalten, dass sich die geplante) Bebauungstiefe der Tiefe der bislang rechtskräftigen Klarstellungssatzung angleicht. Hierzu ist jedoch zur genauen Bestimmung ein Maß für beide Ergänzungsflächen anzugeben. In späteren Baugenehmigungsverfahren kommt es durch eine Unbestimmtheit der Bebauungstiefe häufig zu differenzierten Ansichten und somit zu</p>	<p>Bemaßung der Ergänzungsflächen</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Planungsfehlern im Einzelfall. Diese könnten mit der Angabe der Tiefe im Vorfeld reguliert und gesteuert werden.</p> <p>Weiterhin wird angeraten, die durch Teilung entstehenden Flurstücksgrößen entsprechend der gewachsenen Flurstücksstruktur zu lenken, um keine kleinteiligen Flurstücke mit zu hohem Versiegelungsgrad, welcher in Neulewin nicht vorherrscht, zu schaffen.</p> <p>(A2) Bei der Ergänzungsfläche 2 ist anzumerken, dass bereits Konfliktpotenzial mit dem direkt angrenzenden Flurstück 249 (Neulewin 47A), einem Schrotthandel, besteht. Die Ausweisung der Fläche sollte dahingehend überdacht werden.</p> <p>Es wurde ferner festgestellt, dass zu den Ergänzungsflächen E1 und E2 zwei weitere Grenzveränderungen zur Ursprungssatzung unbegründet vorgenommen wurden. Zum Einen wurde vom Flurstück 227 eine Nebenanlage zum Innenbereich hinzugezogen und zum Anderen wurden die Flurstücke 225 und 262 gänzlich in den Geltungsbereich aufgenommen.</p> <p>Es wird hier um die Prüfung der städtebaulichen Vertretbarkeit gebeten und gegebenenfalls eine Korrektur angeraten. Seitens des Bauordnungsamtes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es sind die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Landwirtschaftsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, des Wirtschaftsamt, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Straßenverkehrsamt und des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt im Verfahren zu beachten.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde reichte keine Stellungnahme ein.</p>	<p>Prüfung des Konfliktpotenzials</p> <p>Prüfung der städtebaulichen Vertretbarkeit</p> <p>Beachtung der Stellungnahmen</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Wirtschaftsamt	18.11.2020	<p>Räumliche Kreisentwicklung:</p> <p>Für die Gemeinde Neulewin ist nach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden.</p> <p>Gemäß Z 5.5 LEP HR ist eine Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orte im Rahmen der raumordnerischen Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Eigenentwicklungsoption möglich. Die Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Der Einbeziehung der Ergänzungsflächen „E1“ und „E2“ in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) und der damit beabsichtigten Arrondierung in der Gemeinde Neulewin/ OT Neulewin wird aus Sicht des Wirtschaftsamtes zugestimmt.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung und Bodenschutz, untere Bodenschutzbehörde	09.12.2020	<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können):</p> <p>Keine</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Im Bereich der geplanten der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, sind nach dem Datenstand des bei der unteren Bodenschutzbehörde (uB), Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisches Oderland geführten Altlastenkatasters zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Altstandorte, Altlastverdächtige Flächen sowie schädliche Bodenveränderungen sind registriert.</p> <p>Sollten künftig Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG* unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen (Unterlagen/Daten) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
Straßenverkehrsamt	18.11.2020	Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis!	
Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt FD Tiefbau	19.11.2020	<p>Von der o. g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin werden zwei in der Baulastträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraßen, hier die K_6408 und_K 6411 unmittelbar berührt.</p> <p>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (ü)</p> <p>- Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände, wenn: das LBVA, FD Tiefbau im Rahmen der weitergehenden Planungen bzw. nachfolgenden Antragsverfahren auch weiterhin beteiligt wird.</p> <p>beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können</p> <p>- keine</p>	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Auflagen (A)</p> <p>- In beiden Ergänzungsflächen, d.h. an der K 6411 als auch der K 6408 befindet sich straßenbegleitender Baumbestand (K6411-Jungbaumbestand, K6408-Altbaumbestand). Dieser vorhandene Straßenbaumbestand (Straßenbegleitgrün gemäß 52 Abs. 2 BbgStrG) ist vor jeglichen Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dauerhaft zu schützen.</p>	<p>Beachtung der Auflagen</p>	
<p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>19.11.2020</p>	<p>3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R)und Maßnahmen der Überwindung (MÜ)</p> <p>Zu den Erweiterungsflächen Fläche E1 und E2 in der Gemeinde Neulewin bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Hinweis zur Nichteinschränkung der Pflanzarten für Obstbäume und dem Erhalt von Alleebäumen</p> <p>1. Obstbäume Es sollten schon standortgerechten heimischen Obstbaumsorten in entsprechender Qualität festgesetzt werden. Auch bei den Obstbäumen gibt es eine große Auswahl an standortgerechten heimischen Obstbaumarten.</p> <p>2. Alleebäume im Bereich der E2 (§ 17 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG) Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchG dürfen Allen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>§ 17 Abs. 2 besagt, dass von den Verboten des Abs 1 eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Beachtung der Hinweise</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahme zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen der Straßenbauasträger im Rahmen der Straßenunterhaltung.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <p>1.zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,</p> <p>Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de- Seite 30 von 67 –</p> <p>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder</p> <p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Gemäß Abs. 2 ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.</p> <p>Gemäß 3 bleiben die Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen unberührt.</p>		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Baumaßnahmen, wie die Errichtung von Wohnbebauung mit Nebenglass fallen somit nicht unter die benannten Gründe. Bei Bauvorhaben ist vollständig der Erhalt und der Schutz von Alleebäumen zu gewährleisten. Zuwegungen und Zufahrten haben sich den bestehenden Bedingungen am Bauort anzupassen.</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Befreiungen von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nachdem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>In wie weit Nr. 1 und Nr. 2 von § 67 Abs. 1 BNatSchG zutreffen kann, ist in den künftigen Bauvorhaben abzuklären.</p> <p>R.: BNatSchG, BbgNatSchAG</p> <p>Anlage Liste Obstbäume</p> <p>Empfehlenswerte alte Apfelsorten:</p> <p>Alkmene Berlepsch Berner Rosenapfel Brettacher Champagner Renette Danziger Kant Elstar Fromms Goldrenette Gewürzluken Gloster Goldparmäne Gravensteiner Jakob Fischer JakobLebel Jonathan</p>		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Kaiser Wilhelm Klarapfel Lanes Prinz Albert Landsberger Renette Maunzenapfel Melrose Oldenburg Ontario Rheinischer Bohnapfel Roter Boskoop Roter Eiserapfel Schöner von Herrenhut Schöner von Nordhausen Schweizer Glockenapfel</p> <p>Empfehlenswerte alte Zwetschgen-Sorten;</p> <p>Bühler Frühzwetschge Czar und Czarpflaume Hauszwetschge Schönberger Zwetschge Wangenheimer Zwetschge</p> <p>Empfehlenswerte alte Birnen-Sorten;</p> <p>Alexander Lucas Bosc's Flaschenbirne Clapps Liebling Conference Gellerts Butterbirne Gute Graue Gute Luise Köstliche von Charneu Philippsbirne Vereinsdechantsbirne Williams Christ</p>		
<p>Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung</p>	<p>18.11.2020</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Untere Wasserbehörde	08.12.2020	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist beim Trink- und Abwasserverband „Oderbruch–Barnim“ (TAVOB) zu beantragen. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung muss sich im vorliegenden Fall der Bauherr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage entscheiden, da seitens des Verbandes keine öffentliche Abwassererschließung für den Ort geplant ist.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
Untere Denkmalschutzbehörde	24.11.2020	<p>X Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Nach Einsicht in die Unterlagen wird festgestellt, dass das Flurstück 162 der Flur 104 Gemarkung Neulewin an das Bodendenkmal BD-Nr: 60123 „Neuzeitlicher Dorfkern Kerstenbruch“ grenzt.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei Erdarbeiten Funde von Denkmälern (z.B. Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen; Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland schriftlich anzuzeigen (E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de). 2. Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. <p>Der Antragsteller hat den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals zu gewährleisten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Funde sind ablieferungspflichtig. 	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Übernahme der Hinweise auf das Plandokument</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 07 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>18.11.2020</p>	<p>Keine Einwände Ziele der Satzung berühren keine Belange der Straßenbauverwaltung (E 1 und E 2 nach K-Str.).</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 08 E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Karl-Marx-Str. 2 17291 Prenzlau</p>	<p>20.11.2020</p>	<p>Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des Anlagenbestandes der E.DIS bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Bei einem erforderlichen Ausbau des Versorgungsnetzes der E.DIS wird die E.DIS vorzugsweise öffentliche Wege nutzen. Für neu zu errichtende Transformatorstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 09 EWE Aktiengesellschaft Außenstelle Bad Freienwalde Kanalstraße 10 16259 Bad Freienwalde</p>	<p>09.12.2020</p>	<p>Gegen die Planung hat die EWE grundsätzlich keine Einwände. In diesem Bereich betreibt die EWE Versorgungsanlagen. In der weiteren Planungsphase und vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung gibt die EWE für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit unseren „Ergänzenden Bedingungen“.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 10 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost Dresdner Str. 78 A/B 01445 Radebeul</p>	<p>23.11.2020</p>	<p>In den Ergänzungsflächen E 1 und E 2 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom zu versehen. Es werden von der Telekom zu gegebener Zeit zu den noch aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg Garzauer Str. 8 15344 Strausberg</p>	<p>02.12.2020</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 12 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>	<p>07.12.2020</p>	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Baudenkmalpflegerische Belange sind derzeit nicht berührt. Achtung: Denkmalliste wird fortgeschrieben</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 13 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen</p>		<p>Keine Äußerung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 14 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hauptsitz Cottbus PF 100933 03009 Cottbus</p>	<p>18.11.2020</p>	<p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 15 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2</p>	<p>08.12.2020</p>	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen</p>		

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke		<p>Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</p> <p>Der betroffene Bereich befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet (HQextrem/HQ200). Nach §9 Abs. 6a BauGB sollen Risikogebiete nachrichtlich übernommen und in den Planzeichnungen vermerkt werden. Bei baulichen Vorhaben im Risikogebiet greifen §78b und §78c WHG, das heißt sie sind in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise durchzuführen.</p> <p>Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de/) überprüft werden. Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internetangebot des MLUK unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Aufnahme des Hinweises in das Plandokument</p>	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Sachstand: Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin sollen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neulewin sowie die Grenzen zur Einbeziehung von zwei Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt werden.</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin (Stand Oktober 2020) keine Bedenken. Den Ausführungen in der Begründung (Kap. 7, S. 13) kann aufgrund der Entfernungen der Ergänzungsflächen zu den Anlagenstandorten gefolgt werden.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 16 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Berliner Str. 30 15848 Beeskow</p>	04.12.2020	<p>Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass am 17.12.2020 das förmliche Beteiligungsverfahren für den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Oderland-Spree eröffnet wird. Nähere Informationen sind in Kürze auf der Webseite zu erhalten.</p>	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 17 Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“ Frankfurter Str. Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde</p>		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 18 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)</p>		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Postfach 1366 15203 Frankfurt (Oder)				
Nr. 19 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	18.11.2020	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 20 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 21 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	02.12.2020	Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 22 Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Nuhnenstraße 40 15234 Frankfurt (Oder)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 23 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	10.12.2020	Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen den Entwurf der 1. Änderung KES nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB der Gemeinde Neulewin, dem Ortsteil Neulewin, keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt. Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		betreffen könnten, liegen dem Landesamt nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
Nr. 24 Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Feldstraße 3d 15306 Seelow	20.11.2020	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	